VERORDNUNG (EWG) Nr. 2959/90 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1990

zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 und der Überschreitung der Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (5) wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist die sich daraus ergebende Senkung, namentlich für die vom Rat in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 anzugeben sowie die Höhe dieser gesenkten Preise und Beträge festzusetzen. Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates (6) festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/89 der Kommission (7) wurden für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Interventionsschwellen für Apfelsinen auf 1 240 500 Tonnen, für Mandarinen auf 112 000 Tonnen, für Satsumas auf 32 600 Tonnen und für Clementinen auf 89 300 Tonnen festgesetzt.

Überschreitet gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 des Rates vom 27. April 1989 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90 (8) bei Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas oder Clementinen die Summe der im Wirtschaftsjahr 1989/90 in Anwendung der Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in Spanien und in der Zehnergemeinschaft zur Intervention angelieferten Mengen die Summe der in dem genannten Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionsschwellen, so werden die Grund- und die Ankaufspreise des betreffenden Erzeugnisses im Wirtschaftsjahr 1990/91 bei einer Überschreitungsmenge von 36 800 Tonnen für Apfelsinen, 2 800 Tonnen für Mandarinen, 3 100 Tonnen für Satsumas und 8 100 Tonnen für Clementinen um 1 % gesenkt.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1123/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2061/69 hinsichtlich der Verarbeitungsbeihilfe und der Durchführungsbestimmungen zu den Interventionsschwellen für bestimmte Zitrusfrüchte (9) werden zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der jeweiligen Interventionsschwellen die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates (10) zur Verarbeitung gelieferten Apfelsinenmengen mit den Apfelsinenmengen addiert, die zur Intervention angeboten werden, und die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 zur Verarbeitung gelieferten Mengen Mandarinen, Satsumas und Clementinen einer Menge gleichgestellt, auf die eine Interventionsmaßnahme angewandt wird.

Nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben betrafen die Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft ohne Portugal im Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Apfelsinen 1 632 644 Tonnen, bei Mandarinen 106 446 Tonnen, bei Satsumas 159 020 Tonnen und bei Clementinen 53 114 Tonnen. Somit ist von der Kommission eine Überschreitung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionsschwellen um 392 144 Tonnen bei Apfelsinen und um 126 420 Tonnen bei Satsumas festgestellt worden.

Demnach müssen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Apfelsinen und Satsumas festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(6) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 46.
(7) ABl. Nr. L 294 vom 13. 10. 1989, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 23.
(9) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(10) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.

Apfelsinen um 10 % und für Satsumas um 20 % gesenkt werden. Diese Senkungen kommen zu den Senkungen hinzu, die sich aus der Neufestsetzung der Wechselkurse vom 5. Januar 1990 ergeben.

Portugal ist während der ersten Stufe ermächtigt, im Sektor Obst und Gemüse unter den Bedingungen der Artikel 262 bis 265 der Beitrittsakte die Vorschriften beizubehalten, die nach der bis dahin geltenden innerstaatlichen Regelung für die Organisation seines innerstaatlichen Agrarmarktes bestanden. Daher gelten die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge nur in der Gemeinschaft ohne Portugal.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzten und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verminderten Grundpreise und Ankaufspreise für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen werden für Apfelsinen um 10 % und für Satsumas um 20 % gesenkt. Die Preise sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

Wirtschaftsjahr 1990/91

SÜSSORANGEN

Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	Zehner-gemeinschaft	Spanien	Zehner-gemeinschaft	Spanien
Dezember	31,15	28,39	19,70	17,95
Januar	27,60	25,51	17,93	16,52
Februar	28,22	26,02	18,34	16,91
März	30,13	27,57	18,69	17,13
April und Mai	30,76	28,07	18,94	17,34

Diese Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Moro Navel, Navellina, Salustiana, Sanguinello und Valencia late, Güteklasse I, Größe 67/80 mm.

MANDARINEN

Zeitraum vom 16. November 1990 bis 28. Februar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	Zehner-gemeinschaft	Spanien	Zehner-gemeinschaft	Spanien
November (vom 16. bis 30.)	36,95	28,41	23,64	18,15
Dezember	36,57	28,17	23,13	17,82
Januar	36,07	27,85	22,37	17,33
Februar	34,41	26,79	21,86	17,01

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

SATSUMAS

Zeitraum vom 16. Oktober 1990 bis 15. Januar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	Zehner-gemeinschaft	Spanien	Zehner-gemeinschaft	Spanien
Oktober (vom 16. bis 31.)	23,30	23,30	11,22	11,22
November	20,06	20,06	9,03	9,03
Dezember	22,22	22,22	10,00	10,00
Januar (vom 1. bis 15.)	21,14	21,14	9,59	9,59

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

CLEMENTINEN

Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 15. Februar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	Zehner-gemeinschaft	Spanien	Zehner-gemeinschaft	Spanien
Dezember	33,85	33,85	18,64	18,64
Januar	31,66	31,66	17,43	17,43
Februar (vom 1. bis 15.)	36,42	36,42	18,18	18,18

Diese Preise gelten für verpackte Clementinen (citrus reticulata, Blanco) der Güteklasse I, Größe 43/60 mm.

NB:

Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.